

# Wilsdruffer Tageblatt

Fernsprecher Wilsdruff Nr. 6

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend

Postcheckkonto Dresden 2640

Ergebnis täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage nachmittags 5 Uhr für den folgenden Tag. Bezugspreis bei Schätzabholung monatlich 5 M., durch unsere Abholer zugetragen in der Stadt monatlich 5,50 M., auf dem Lande 5,50 M., durch die Post bezahlt monatlich 17,25 M. mit Zustellungsgebühr. Alle Postanstalten und Poststellen sowie unseres Vertriebs und Geschäftsstelle nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. Im Falle höherer Gewalt, Krieg oder ähnlicher Verhältnisse hat der Bezieher keinen Unterschied auf Lieferung der Zeitung oder Abzug des Bezugspreises.



Zustellungspreis 1,50 M. für die 6-seitige Notizzeitung über deren Raum, Abfertigung, die 2-tägige Notizzeitung 3,50 M. Bei Wiederholung und Jahresauflage entsprechender Preisnachlass. Belohnungen im amtlichen Teil nur von 50 M., durch die 2-seitige Notizzeitung 4,50 M. Nachleseungs-Gebühr 50 Pf. Zusatzmautnahme bis vormittags 10 Uhr. Für die Richtigkeit der durch Fernsprecher übermittelten Anzeigen übernehmen wir keine Garantie. Jeder Abholer anstellt erhält, wenn der Betrag durch Strafe eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät.

Erscheint seit

dem Jahre 1841

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts zu Wilsdruff, des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt und des Finanzamts Nossen.

Verleger und Drucker: Arthur Schunke in Wilsdruff. Verantwortlicher Schriftsteller: Hermann Löffig, für den Inseratenteil: Arthur Schunke, beide in Wilsdruff.

Nr. 230.

Sonnabend den 1. Oktober 1921.

80. Jahrgang.

## Amtlicher Teil.

### Bekanntmachung.

Die für hiesigen Ort auf das laufende Jahr aufgestellte Schöffen- und Geschworenen-Urkiste liegt eine Woche lang, und zwar vom 3. bis mit 11. Oktober d. J. im hiesigen Verwaltungsgebäude, Zimmer Nr. 2, zu jedermann's Einsicht aus.

Innenhalb dieser einwochigen Frist kann Einsprache gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Urkiste schriftlich oder zu Protokoll bei Unterzeichnetem erhoben werden. Hierbei wird auf nachstehend abgedruckte Gesetzesvorschriften der §§ 81, 82, 83, 84, 85 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 24 des Königlich Sächsischen Gesetzes vom 1. März 1879, Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes verweisen.

Wilsdruff, am 30. September 1921.

Der Stadtrat.

### Gerichtsverfassungsgesetz

vom 27. Januar 1877.

- § 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen verliehen werden.  
§ 32. Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:  
1. Personen, welche die Besänftigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben.  
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergebens eröffnet ist, das die Überkennung der bürgerlichen Ehrenrente oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.  
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.  
§ 33. Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:  
1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urkiste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.  
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urkiste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei Jahre haben.  
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren von Aufstellung der Urkiste zurückgerechnet empfangen haben.  
4. Personen, welche wegen gefügiger undkörperlicher Gedrehs zu dem Amt nicht geeignet sind.  
5. Obdakten.

§ 34. Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister.
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte.
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können.
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können.
5. Richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft.
6. Gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte.
7. Religionsdiener.
8. Volkschullehrer.

9. Dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörnde Militärpersonen. Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbürokraten bezeichnen, welche zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 34. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen verliehen werden.

§ 35. Die Urkiste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urkiste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamt finden auch auf das Geschworenamt Anwendung.

### Gesetz,

die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Jan. 1877 usw. enthaltend vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amt eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. Die Abteilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien.
2. Der Präsident des Landeskonsistoriums.
3. Der Generaldirektor der Staatsbahnen.
4. Die Kreis- und Amtshauptleute.
5. Die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zentralgewalt der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

**Bir bitten höflich, Anzeigen bis 10 Uhr vormittags aufzugeben.**

### kleine Zeitung für eilige Leser

\* Eine Note des Obersten Rates teilt offiziell mit, daß die wirtschaftlichen Sanktionen am Rhein mit dem 30. September aufgehoben sind.

\* Die offiziellen Beratungen zur Neubildung der Regierung im Reiche und in Preußen haben begonnen.

\* Die Annahme des Friedensvertrages mit Amerika im Reichstage erscheint gesichert.

\* Der Völkerbundsrat hat zur Berichterstattung über Ober-Schlesien zwei deutsche und zwei polnische Vertreter nach Genf berufen. Die Entscheidung soll in 14 Tagen fallen.

\* Die auf Grund der Einigung mit Bayern abgeänderte Verordnung zum Schutz der Republik wird jetzt mit den bereits bekannten neuen Bestimmungen amtlich veröffentlicht.

\* Ungarn soll eine Erklärung in London abgeben haben, der Aufordnung der Alliierten zur Räumung des Burgenlandes nachzukommen.

\* Die Sovjetregierung hat nach einer Meldung aus Helsingfors die Errichtung einer russischen Staatsbank beschlossen.

### Gelockerte Bügel.

Der Oberste Rat hat der deutschen Regierung in einer Note mitgeteilt, daß die wirtschaftlichen Zwangsmittel mit Wirkung vom 30. September aufgehoben seien.

Von allen unseren Gegnern, die uns den Versailler Vertrag aufzwingen, ist es in erster Linie Frankreich, das seitdem seinen Augenblick die Sorge aus dem Auge gelassen hat, das niedergeworfene und erniedrigte Deutschland standig auf das schärfste zu beobachten und es mit harter Faust an Kurzgehaltem Bügel streng zu regieren, damit es nicht den leisesten Versuch machen könne, seine Bedrückter irgendwie abzuschütteln, und damit es nicht im geringsten gegen die ihm abgepreßten, alles Maß übersteigenden Leistungen sich zur Wehr sehen könne. In der Wahl seiner Mittel ist der Oberste Rat unter dem besonderen Antrieb der Franzosen, als deren moralische Einwirkung sich die längst in den Aufstand gegangenen Väter des Vertrages, die Herren Poincaré und Clemenceau bekräftigen, nicht gerade wählbar ist. In solchen Fällen, wo ein Vorwand gefunden werden kann, um die Hande, die man uns angelegt hat, noch schärfer anzuziehen, fragt man nicht einmal danach, ob der Friedensvertrag damit im Einklang steht. So war es im März dieses Jahres, als Deutschland es ablehnte, die Pariser Forderungen, die sich auf die Zahlungen Deutschlands an die Entente bezogen, anzunehmen. Obwohl der Friedensvertrag irgendeine Zwangsmittel gegen uns nur für den Fall vorstellt, daß Deutschland mit bestimmten Leistungen im Aufstande bleibt, rückte man doch ganz ohne Rechtsgrundlage sofort eine neue Zoll-Grenze am Rhein auf und legte französische Truppen in

drei unbesetzte Rheinstädte. Die deutsche Regierung hat diese Maßnahmen, die bekanntlich als „Sanktionen“ bezeichnet wurden, niemals als zu Recht bestehend anerkannt, aber ihre Proteste blieben wirkungslos.

Es wäre eigentlich etwas Selbstverständliches gewesen, daß diese Sanktionen sofort wieder aufgehoben werden müssten, nachdem Deutschland das Londoner Ultimatum, daß ja noch über die Pariser Forderungen hinausging, angenommen hatte. Nichts dergleichen geschah, obwohl auch aus vielen Kreisen der Entente, besonders aus England, immer wieder anerkannt wurde, daß die wirtschaftlichen Schädigungen, die Deutschland durch die Rheinzollgrenze erlitten, auch auf die Entente zurückwirken. Endlich entschloß man sich im August, die Aushebung wenigstens der wirtschaftlichen Maßnahmen in Aussicht zu stellen, wenn Deutschland seine erste Milliarde pünktlich bezahlt haben würde. Das geschah am 31. August, — aber die Sanktionen blieben. Man nahm sich viel Zeit in Paris und überlegte vor allem, ob man dabei nicht noch ein gutes Geschäft machen könnte. Wozu sollte man einen so schönen Triumph aus der Hand geben, ohne dafür wenigstens etwas anderes einzutauschen? So schickte man erst einmal zwei Noten nach Berlin, die einen Druck ausüben und die deutsche Regierung gefügig machen sollten. Die eine befahl die deutsche Schutzpolizei, die andere den angeblichen Vorstoß französischer Waren in Deutschland. Nur, wenn man diese beiden Noten im Zusammenhang mit der Aushebung der Sanktionen bringt, werden sie, denen jede innere eigene Berechtigung fehlt, verständlich. Man versuchte, uns zu zwingen, französische Waren, deren Einfuhr für unsere Wirtschaft so schädlich ist, in größerem Maßstab ins Land zu lassen, als wir sie brauchen.

Jum Teil hat man dieses Ziel auch erreicht. Die jetzt eingegangene Note des Obersten Rates, die die Aufhebung der wirtschaftlichen Zwangsmittelmaßnahmen mitteilt, — von den militärischen ist überhaupt nicht die Rede, — tut das nicht bedingungslos, sondern fordert zugleich die deutsche Regierung auf, Delegierte zu entsenden, die mit Sachverständigen der Entente zusammen die Bestimmungen bearbeiten sollen, nach denen künftig die Erteilung von Ein- und Ausfuhrbevollmächtigungen im Westen gehandhabt werden soll. Das ist natürlich eine glatte Einnahme; in einer älteren deutschen Angelegenheit, zu der der Friedensvertrag seine Rechtsgrundlage bietet. Man will eine Kontrollkommission einsetzen, die alle Lizenz für Ein- und Ausfuhr zu prüfen hat, und augenblicklich schweben sogar noch Verhandlungen darüber, ob diese Prüfung vor oder nach der Erteilung der Bevollmächtigungen erfolgen soll. Der Erteilung der Kontrollkommission selbst hat die deutsche Regierung notgedrungen ihre Zustimmung gegeben, und in nächster Zeit werden nun die Verhandlungen aufgenommen werden, um den Warenaustausch über die deutsch-französische Grenze, bzw. im besetzten Gebiet, neu zu regulieren. Zwar sagen jetzt die Franzosen, daß die neue Kontrollkommission nur Mikrobaute im Handelsverkehr

verhindern soll, zwar hat ferner die deutsche Regierung ihre Zustimmung davon abhängig gemacht, daß die Kontrollkommission sich streng auf ihren Aufgabenkreis beschränkt, man sieht aber doch wieder vor der Tatsache, daß Frankreich es verstanden hat, aus einer Unrechtmäßigkeit, wie es die Sanktionen sind, Vorteile für seinen Handel auf Kosten der deutschen Wirtschaft herauszuholen, denn daß diese „Regelung“ der Einf. und Ausfuhr in der Wirkung etwas ähnliches bringen kann, wie bisher das berüchtigte „Loch im Westen“, darüber gibt man sich kaum einer Täuschung hin.

Man sieht also, daß die Lockerung der Bügel, die mit der längst fälligen Aushebung der wirtschaftlichen Zwangsmittelmaßnahmen eintrete, nur eine sehr bedingte und eingeschränkte Erleichterung bringt. Immerhin ist nicht zu verkennen, daß damit zunächst einmal eine der größten Unrechtmäßigkeiten beseitigt, eine der blutenden Wunden am Körper des Deutschen Reiches, von denen der Kanzler unlangst sprach, geschlossen wird. Dem entspricht auch die recht deutliche Verbesserung in einem Teile der französischen Presse, die sich unter keinen Umständen damit befreunden kann, daß uns der geringste Raum zum Atem gelassen wird. Ganz im Gegensatz dazu findet die Aushebung der Rheinzollgrenze in der englischen Presse allgemeine Zustimmung, ist man doch in England an einem allgemeinen Wiederaufleben von Handel und Verkehr stärker interessiert als an einer Unterstützung der französischen Unterdrückungsversuche gegen Deutschland. Man kann trotz allem kaum hoffen, daß die jetzt erfolgte leichte Lockerung unserer drückenden Bügel bereits einen sichtbaren Umschwung zum Besseren bringen wird. Nicht eben ist eine freie, für den deutschen Produktion ernstlich zu erwarten, als bis diese Bügel ganz von uns genommen werden.

### Die Hilfe der Industrie für das Reich.

Ein Beschuß der Münchener Tagung.

Am zweiten Verhandlungstage der Münchener Zusammenkunft des Reichsverbandes der deutschen Industrie wurde eine bedeutende Entscheidung angenommen, deren wichtigste Sätze lauten:

„Der Reichsverband der deutschen Industrie erklärt sich grundsätzlich bereit, nach allen Kräften die Regierung bei der Durchführung der Sachleistungen für die Wiederauflistung zu unterstützen. Diese Sachleistungen werden nach Möglichkeit in freier Veräußerung durch die bestehenden Kauf- und Handelsverbände aufzubringen sein. Soweit mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse eines einzelnen Industriegebiets die Bildung von Leistungskonsortien noch Maßgabe der Verordnung vom 22. Juli 1921 notwendig werden sollte, wird sie freiwillig erfolgen müssen. Die Stellungnahme im einzelnen muß sich der Reichsverband vorbehalten, bis definitive Organisationsvorschläge der Regierung vorliegen.“